

Um einen Überblick über die geplanten Änderungen im SGB II zu erhalten, habe ich die Änderungen tabellarisch dargestellt und in kursiver Schrift und blau dargestellt. Soweit auch in dem Gesetzestext vom 17.07.2009 die genannten Markierungen enthalten sind, weisen sie auf Streichungen in dem Änderungsentwurf hin. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Darstellung, insbesondere auch den Übertragungen aus dem Gesetzestext und dem Änderungsentwurf kann keine Haftung übernommen werden. Insbesondere scheinen die Darstellungen zu §§ 28 und 39 SGB II unrichtig. Eine Gesetzesfassung nach dem 17.07.2009 war aber nicht zu finden. Eine abschließende Bewertung des Änderungsentwurfes war mir noch nicht möglich. Durch die Aufteilung der Kompetenzen auf zwei Leistungsträger wird es aber deutlich komplizierter. Außerdem wurde der „Armutsgewöhnungszuschlag in § 24 SGB II anscheinend gekürzt. Auch die Aufrechnungsmöglichkeiten in § 43 SGB II wurden erweitert. Ob die Einhaltung von Datenschutzbestimmungen durch die erforderlichen Abgleiche beider Leistungsträger gewährleistet ist, müsste noch genauer analysiert werden.

<b>Gesetzeslage 17.07.2009</b>	<b>Arbeitsentwurf BMAS 26.01.2010</b>
<p><b>§ 5 Verhältnis zu anderen Leistungen</b> (3) Stellen Hilfebedürftige trotz Aufforderung einen erforderlichen Antrag auf Leistungen eines anderen Trägers nicht, können die Leistungsträger nach diesem Buch den Antrag stellen sowie Rechtsbehelfe und Rechtsmittel einlegen. Der Ablauf von Fristen, die ohne Verschulden der Leistungsträger nach diesem Buch verstrichen sind, wirkt nicht gegen die Leistungsträger nach diesem Buch; dies gilt nicht für Verfahrensfristen, soweit die Leistungsträger nach diesem Buch das Verfahren selbst betreiben.</p>	<p><b>§ 5 Verhältnis zu anderen Leistungen</b> (3) Stellen Hilfebedürftige trotz Aufforderung einen erforderlichen Antrag auf Leistungen eines anderen Trägers nicht, <i>kann jeder Träger</i> nach diesem Buch den Antrag stellen sowie Rechtsbehelfe und Rechtsmittel einlegen. Der Ablauf von Fristen, die ohne Verschulden der Leistungsträger nach diesem Buch verstrichen sind, wirkt nicht gegen die Leistungsträger nach diesem Buch; dies gilt nicht für Verfahrensfristen, soweit die Leistungsträger nach diesem Buch das Verfahren selbst betreiben.</p>
<p><b>§ 6 Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende</b> (2) Die Länder können bestimmen, dass und inwieweit die Kreise ihnen zugehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Aufgaben nach diesem Gesetz heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können; in diesen Fällen erlassen die Kreise den Widerspruchsbescheid nach dem Sozialgerichtsgesetz. <i>§ 44b Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.</i> Die Sätze 1 und 2 gelten auch in den Fäl-</p>	<p><b>§ 6 Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende</b> (2) Die Länder können bestimmen, dass und inwieweit die Kreise ihnen zugehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Aufgaben nach diesem Gesetz heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können; in diesen Fällen erlassen die Kreise den Widerspruchsbescheid nach dem Sozialgerichtsgesetz. <i>Satz 1 gilt</i> auch in den Fällen des § 6a mit der Maßgabe, dass eine Heranziehung</p>

len des § 6a mit der Maßgabe, dass eine Heranziehung auch für die Aufgaben nach § 6b Abs. 1 Satz 1 erfolgen kann.	auch für die Aufgaben nach § 6b Abs. 1 Satz 1 erfolgen kann.
<b>§ 6b Rechtsstellung der zugelassenen kommunalen Träger</b> (1) Die zugelassenen kommunalen Träger sind an Stelle der Bundesagentur im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit Träger der Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit Ausnahme der sich aus den §§ 44b, 50, 51a, 51b, 53, 55 und 65d ergebenden Aufgaben. Sie haben insoweit die Rechte und Pflichten der Agentur für Arbeit. (2) Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Verwaltungskosten mit Ausnahme der Aufwendungen für Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. § 46 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. § 46 Abs. 5 bis 8 bleibt unberührt.	<b>§ 6b Rechtsstellung der zugelassenen kommunalen Träger</b> (1) Die zugelassenen kommunalen Träger sind an Stelle der Bundesagentur im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit Träger der Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit Ausnahme der sich aus den <i>§§ 18b, 40a, 44b Absatz 4, 45, 45a, 50, 51a, 51b, 53, 55, 65d und 76</i> ergebenden Aufgaben. Sie haben insoweit die Rechte und Pflichten der Agentur für Arbeit. (2) Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Verwaltungskosten mit Ausnahme der Aufwendungen für Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. § 46 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. § 46 Abs. 5 bis <i>9</i> bleibt unberührt.
<b>§ 7 Berechtigte</b> (3) Zur Bedarfsgemeinschaft gehören 1. die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, 2. die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils, 3. als Partner der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen a) der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, b) der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner, c) eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander	<b>§ 7 Berechtigte</b> (3) Zur Bedarfsgemeinschaft gehören 1. die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, 2. die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils, 3. als Partner der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen a) der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, b) der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner, c) eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander

<p>einzustehen, 4. die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.</p>	<p>einzustehen, 4. die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, <i>sofern</i> sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.</p>
<p><b>§ 9 Hilfebedürftigkeit</b> (1) Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt, <i>seine Eingliederung in Arbeit</i> und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit,</li><li>2. aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann <i>und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen</i> erhält.</li></ol>	<p><b>§ 9 Hilfebedürftigkeit</b> (1) Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit,</li><li>2. aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann erhält.</li></ol>
<p>(2) Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus ihrem eigenen Einkommen oder Vermögen beschaffen können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Partners zu berücksichtigen. Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig.</p>	<p>(2) Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus ihrem eigenen Einkommen oder Vermögen beschaffen können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Partners zu berücksichtigen. Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, gilt jede <i>nach diesem Buch leistungsberechtigte</i> Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf</p>

	als hilfebedürftig.
<p><b>§ 11 Zu berücksichtigendes Einkommen</b></p> <p>(1) Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und der Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes ist als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen. Dies gilt auch für das Kindergeld für zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder, soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird.</p>	<p><b>§ 11 Zu berücksichtigendes Einkommen</b></p> <p>(1) Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und der Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes ist als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen. Dies gilt auch für das Kindergeld für zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder, soweit es bei dem jeweiligen Kind <i>nach Berücksichtigung eigenen Einkommens zur Deckung des eigenen Bedarfs nach §§ 20, 21</i> benötigt wird.</p>
<p><b>§ 15 Eingliederungsvereinbarung</b></p> <p>(1) Die Agentur für Arbeit soll <i>im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger</i> mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die für seine Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung). Die Eingliederungsvereinbarung soll insbesondere bestimmen,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. welche Leistungen der Erwerbsfähige zur Eingliederung in Arbeit erhält,</li><li>2. welche Bemühungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form er die Bemühungen nachzuweisen hat,</li></ol>	<p><b>§ 15 Eingliederungsvereinbarung</b></p> <p>(1) Die Agentur für Arbeit soll mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die für seine Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung). Die Eingliederungsvereinbarung soll insbesondere bestimmen,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. welche Leistungen der Erwerbsfähige zur Eingliederung in Arbeit erhält,</li><li>2. welche Bemühungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form er die Bemühungen nachzuweisen hat,</li><li>3. welche Leistungen Dritter, insbesondere Träger anderer Sozi-</li></ol>

<p>3. welche Leistungen Dritter, insbesondere Träger anderer Sozialleistungen, der erwerbsfähige Hilfebedürftige zu beantragen hat.</p> <p>Die Eingliederungsvereinbarung soll für sechs Monate geschlossen werden. Danach soll eine neue Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden. Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen. Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, sollen die Regelungen nach Satz 2 durch Verwaltungsakt erfolgen.</p>	<p>alleistungen, der erwerbsfähige Hilfebedürftige zu beantragen hat.</p> <p><i>Leistungen nach § 16a können nur mit Zustimmung des kommunalen Trägers vereinbart werden.</i> Die Eingliederungsvereinbarung soll für sechs Monate geschlossen werden. Danach soll eine neue Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden. Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen. Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, sollen die Regelungen nach Satz 2 durch Verwaltungsakt erfolgen.</p>
<p><b>§ 18a Zusammenarbeit mit den für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen</b></p> <p>Beziehen erwerbsfähige Hilfebedürftige auch Leistungen der Arbeitsförderung, so sind die Agenturen für Arbeit, die zugelassenen kommunalen Träger und die Arbeitsgemeinschaften verpflichtet, bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch mit den für die Arbeitsförderung zuständigen Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit eng zusammenzuarbeiten.</p>	<p><b>§ 18a Zusammenarbeit mit den für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen</b></p> <p>Beziehen erwerbsfähige Hilfebedürftige auch Leistungen der Arbeitsförderung, so sind die <i>Träger der Leistungen nach diesem Buch</i> verpflichtet, bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch mit den für die Arbeitsförderung zuständigen Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit eng zusammenzuarbeiten.</p>
	<p><b>§ 18b Kooperation der Träger</b></p> <p><i>Die kommunalen Träger und die Agenturen für Arbeit können im Rahmen ihrer eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung nach diesem Buch Vereinbarungen zur Kooperation treffen. Die Vorschriften des Zehnten Buches bleiben unberührt. Die Vereinbarungen können insbesondere die Bildung eines Trägersausschusses beinhalten, in dem über die Zusammenarbeit und Fragen der lokalen Arbeitsmarktpolitik und der Zusammenarbeit beraten werden kann. Soweit vereinbart ist, dass kommunale Träger Aufgaben der Agentur für Arbeit in deren Auftrag wahrneh-</i></p>

	<p><i>men, ist der Bundesrechnungshof berechtigt, die Leistungserbringung beim kommunalen Träger zu prüfen.</i></p>
<p><b>§ 19 Arbeitslosengeld II</b> Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten als Arbeitslosengeld II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung. <i>Der Zuschuss nach § 22 Abs. 7 gilt nicht als Arbeitslosengeld II.</i> Das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen mindert die Geldleistungen der Agentur für Arbeit; soweit Einkommen und Vermögen darüber hinaus zu berücksichtigen ist, mindert es die Geldleistungen der kommunalen Träger.</p>	<p><b>§ 19 Arbeitslosengeld II</b> <i>(1) Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten als Arbeitslosengeld II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung. Das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen mindert die Geldleistungen der Agentur für Arbeit; soweit Einkommen und Vermögen darüber hinaus zu berücksichtigen ist, mindert es die Geldleistungen der kommunalen Träger.</i> <i>(2) Ist in einer Bedarfsgemeinschaft der Bedarf nach § 20 und § 21 nicht aus dem zu berücksichtigenden Einkommen gedeckt, mindert es die Geldleistungen der Agentur für Arbeit nach Absatz 1 Satz 2 um den Anteil, der dem Verhältnis des eigenen Bedarfs des Hilfebedürftigen zu dem gesamten Bedarf der leistungsberechtigten Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nach § 20 und § 21 entspricht. Ist Einkommen ausschließlich auf den eigenen Bedarf einer Person anzurechnen, tritt an die Stelle des eigenen Bedarfs nach § 20 der ungedeckte Bedarf.</i> <i>(3) Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nach Anwendung des Absatzes 2 der Bedarf nach § 22 Absatz 1 nicht aus dem darüber hinaus zu berücksichtigenden Einkommen gedeckt, gilt Absatz 2 für die Minderung dieser kommunalen Geldleistungen entsprechend.</i> <i>(4) Das zu berücksichtigende Einkommen von Haushaltsmitgliedern, die vom Leistungsbezug nach § 7 ausgeschlossen sind, wird nur berücksichtigt, soweit es nicht zur Deckung des eigenen Lebensunterhalts benötigt wird.</i></p>

<p><b>Abschnitt 2</b> <b>Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts</b> <b>Unterabschnitt 1</b> <b>Arbeitslosengeld II und befristeter Zuschlag</b></p>	<p><b>Abschnitt 2</b> <b>Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts</b> <b>Unterabschnitt 1</b> <b>Arbeitslosengeld II und <i>abweichende Erbringung von Leistungen</i></b></p>
<p><b>§ 20 Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts</b> (4) Die Regelleistung nach Absatz 2 Satz 1 wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres um den Vomhundertsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Für die Neubemessung der Regelleistung findet § 28 Abs. 3 Satz 5 des Zwölften Buches entsprechende Anwendung. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt jeweils spätestens zum 30. Juni eines Kalenderjahres die Höhe der Regelleistung nach Absatz 2, die für die folgenden zwölf Monate maßgebend ist, im Bundesgesetzblatt bekannt. Bei der Anpassung nach Satz 1 sind Beträge, die nicht volle Euro ergeben, bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden.</p>	<p><b>§ 20 Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts</b> (4) Die Regelleistung nach Absatz 2 Satz 1 wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres um den Vomhundertsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Für die Neubemessung der Regelleistung findet § 28 Abs. 3 Satz 5 des Zwölften Buches entsprechende Anwendung. <i>Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt jeweils spätestens zum 30. Juni eines Kalenderjahres die Höhe der Regelleistungen nach den Absätzen 2, 2a und 3, § 28 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 sowie § 74, die für die folgenden zwölf Monate maßgebend sind, im Bundesgesetzblatt bekannt.</i> Bei der Anpassung nach Satz 1 sind Beträge, die nicht volle Euro ergeben, bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden.</p>
<p><b>§ 22 Leistungen für Unterkunft und Heizung</b> (7) Abweichend von § 7 Abs. 5 erhalten Auszubildende, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch oder Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten und deren Bedarf sich nach § 65 Abs. 1, § 66 Abs. 3, § 101 Abs. 3, § 105 Abs. 1 Nr. 1, 4, § 106 Abs. 1 Nr. 2 des Dritten Buches oder nach § 12 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst, einen Zuschuss zu ihren ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs.</p>	<p><b>§ 22 Leistungen für Unterkunft und Heizung</b> (7) Abweichend von § 7 Abs. 5 erhalten Auszubildende, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch oder Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten und deren Bedarf sich nach § 65 Abs. 1, § 66 Abs. 3, § 101 Abs. 3, § 105 Abs. 1 Nr. 1, 4, § 106 Abs. 1 Nr. 2 des Dritten Buches oder nach § 12 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst, einen Zuschuss zu ihren ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs.</p>

<p>1 Satz 1). Satz 1 gilt nicht, wenn die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach Absatz 2a ausgeschlossen ist.</p>	<p>1 Satz 1). <i>Der Zuschuss gilt nicht als Arbeitslosengeld II.</i> Satz 1 gilt nicht, wenn die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach Absatz 2a ausgeschlossen ist.</p>
	<p><i>Nach § 23 wird folgende Überschrift eingefügt: „Unterabschnitt 2 Befristeter Zuschlag und weitere Leistungen“. In Abschnitt 2 werden die bisherigen Unterabschnitte 2 bis 4 die Unterabschnitte 3 bis 5.</i></p>
<p><b>§ 24 Befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld</b> (1) Soweit der erwerbsfähige Hilfebedürftige Arbeitslosengeld II innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld bezieht, erhält er in diesem Zeitraum einen monatlichen Zuschlag. Nach Ablauf des ersten Jahres wird der Zuschlag um 50 vom Hundert vermindert. (2) Der Zuschlag beträgt zwei Drittel des Unterschiedsbetrages zwischen 1. dem von dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld und dem nach dem Wohngeldgesetz erhaltenen Wohngeld und 2. dem dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und den mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen erstmalig nach dem Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld zustehenden Arbeitslosengeld II nach § 19 oder Sozialgeld nach § 28; verlässt ein Partner die Bedarfsgemeinschaft, ist der Zuschlag neu festzusetzen. (3) Der Zuschlag ist im ersten Jahr 1. bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auf höchstens 160 Euro, 2. bei Partnern auf insgesamt höchstens 320 Euro und 3. für die mit dem Zuschlagsberechtigten in Bedarfsgemeinschaft</p>	<p><b>§ 24 Befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld</b> (1) <i>Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die Arbeitslosengeld II innerhalb von zwei Jahren nach Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld beziehen, erhalten in diesem Zeitraum einen monatlichen Zuschlag, wenn sie nicht während des Bezugs von Arbeitslosengeld Leistungen nach diesem Buch bezogen haben.</i> (2) <i>Der Zuschlag wird erbracht, wenn die Summe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes und des nach dem Wohngeldgesetz zuletzt bezogenen Wohngeldes 150 vom Hundert der dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen erstmalig nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld zustehenden Leistungen nach § 20 und § 21 übersteigt.</i> (3) <i>Der Zuschlag beträgt im ersten Jahr 150 Euro und im zweiten Jahr 75 Euro.</i></p>

<p>zusammenlebenden Kinder auf höchstens 60 Euro pro Kind begrenzt.</p> <p>(4) Der Zuschlag ist im zweiten Jahr</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auf höchstens 80 Euro,</li><li>2. bei Partnern auf höchstens 160 Euro und</li><li>3. für die mit dem Zuschlagsberechtigten in Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden Kinder auf höchstens 30 Euro pro Kind begrenzt.</li></ol>	
<p><b>§ 28 Sozialgeld</b></p> <p>(1) Nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches haben. Das Sozialgeld umfasst die sich aus § 19 Satz 1 ergebenden Leistungen. Hierbei gelten ergänzend folgende Maßgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Regelleistung beträgt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 60 vom Hundert und im 15. Lebensjahr 80 vom Hundert der nach § 20 Absatz 2 Satz 1 maßgebenden Regelleistung;</li><li>2. Leistungen für Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 4 werden auch an behinderte Menschen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, gezahlt, wenn Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Zwölften Buches erbracht wird;</li><li>3. § 21 Abs. 4 Satz 2 gilt auch nach Beendigung der in § 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Zwölften Buches genannten Maßnahmen;</li><li>4. nichterwerbsfähige Personen, die voll erwerbsgemindert nach dem Sechsten Buch sind, erhalten einen Mehrbedarf von 17 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung, wenn sie Inhaber eines Ausweises nach § 69 Abs. 5 des Neunten Buches</li></ol>	<p><b>§ 28 Sozialgeld</b></p> <p>(1) Nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches haben. Das Sozialgeld umfasst die sich aus <a href="#">§ 19 Absatz 1</a> ergebenden Leistungen. Hierbei gelten ergänzend folgende Maßgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Regelleistung beträgt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 60 vom Hundert und im 15. Lebensjahr 80 vom Hundert der nach § 20 Absatz 2 Satz 1 maßgebenden Regelleistung;</li><li>2. Leistungen für Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 4 werden auch an behinderte Menschen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, gezahlt, wenn Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Zwölften Buches erbracht wird;</li><li>3. § 21 Abs. 4 Satz 2 gilt auch nach Beendigung der in § 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Zwölften Buches genannten Maßnahmen;</li><li>4. nichterwerbsfähige Personen, die voll erwerbsgemindert nach dem Sechsten Buch sind, erhalten einen Mehrbedarf von 17 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung, wenn sie Inhaber eines Ausweises nach § 69 Abs. 5 des Neunten Buches</li></ol>

mit dem Merkzeichen G sind; dies gilt nicht, wenn bereits ein Anspruch auf einen Mehrbedarf wegen Behinderung nach § 21 Abs. 4 oder § 28 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 besteht.

(2) § 19 Satz 3 gilt entsprechend.

**§ 31 Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II und des befristeten Zuschlages**

(1) Das Arbeitslosengeld II wird unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 in einer ersten Stufe um 30 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt, wenn

1. der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert,

a) eine ihm angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen,

b) in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,

c) eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit, eine mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16a geförderte Arbeit, ein zumutbares Angebot nach § 15a oder eine sonstige in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarte Maßnahme aufzunehmen oder fortzuführen, oder

d) zumutbare Arbeit nach § 16 Abs. 3 Satz 2 auszuführen,

2. der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abgebrochen oder Anlass für den Abbruch gegeben hat.

Dies gilt nicht, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige einen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist.

mit dem Merkzeichen G sind; dies gilt nicht, wenn bereits ein Anspruch auf einen Mehrbedarf wegen Behinderung nach § 21 Abs. 4 oder § 28 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 besteht.

(2) § 19 *Absatz 1 Satz 2* gilt entsprechend.

**§ 31 *Minderung* und Wegfall des Arbeitslosengeldes II und des befristeten Zuschlages**

*(1) Das Arbeitslosengeld II mindert sich unter Wegfall des Zuschlages nach § 24 in einer ersten Stufe um 30 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige*

*1. sich trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen weigert, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 1 Satz 7 festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,*

*2. sich trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen weigert, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d oder eine mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16e geförderte Arbeit aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch sein Verhalten verhindert,*

*3. trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht angetreten, abgebrochen oder Anlass für den Abbruch gegeben hat.*

*Dies gilt nicht, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige einen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist.*

<p>(2) Kommt der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihr zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach und weist er keinen wichtigen Grund für sein Verhalten nach, wird das Arbeitslosengeld II unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 in einer ersten Stufe um 10 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt.</p>	<p><i>(2) Kommt der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen einer Aufforderung der Agentur für Arbeit, sich bei ihr zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach und weist er keinen wichtigen Grund für sein Verhalten nach, mindert sich das Arbeitslosengeld II unter Wegfall des Zuschlages nach § 24 in einer ersten Stufe um 10 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung.</i></p>
<p>(3) Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach Absatz 1 wird das Arbeitslosengeld II um 60 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung <i>gemindert</i>. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach Absatz 1 wird das Arbeitslosengeld II um 100 vom Hundert <i>gemindert</i>. Bei wiederholter Pflichtverletzung nach Absatz 2 wird das Arbeitslosengeld II um den Vomhundertsatz <i>gemindert</i>, der sich aus der Summe des in Absatz 2 genannten Vomhundertsatzes und dem der jeweils vorangegangenen Absenkung nach Absatz 2 zugrunde liegenden Vomhundertsatz ergibt. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt. Bei Minderung des Arbeitslosengeldes II nach Satz 2 kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls die Minderung auf 60 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung begrenzen, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 vom</p>	<p><i>(3) Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach Absatz 1 mindert sich das Arbeitslosengeld II unter Wegfall des Zuschlages nach § 24 um 60 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach Absatz 1 mindert sich das Arbeitslosengeld II unter Wegfall des Zuschlages nach § 24 um 100 vom Hundert. Bei wiederholter Pflichtverletzung nach Absatz 2 mindert sich das Arbeitslosengeld II unter Wegfall des Zuschlages nach § 24 um den Vomhundertsatz, der sich aus der Summe des in Absatz 2 genannten Vomhundertsatzes und dem der jeweils vorangegangenen Minderung nach Absatz 2 zugrunde liegenden Vomhundertsatz ergibt. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn bereits zuvor eine Pflichtverletzung wirksam festgestellt worden ist. Sie liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt. Erklärt sich der erwerbsfähige Hilfebedürftige nachträglich bereit, seinen Pflichten nachzukommen, ist die Minderung der Leistungen nach Satz 2 unter Wegfall des Zuschlages nach § 24 auf 60 vom Hundert der für den erwerbs-</i></p>

<p>Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung kann der zuständige Träger in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Der zuständige Träger soll Leistungen nach Satz 6 erbringen, wenn der Hilfebedürftige mit minderjährigen Kindern in Bedarfsgemeinschaft lebt.</p>	<p><i>fähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung begrenzt.</i> Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung kann der zuständige Träger in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Der zuständige Träger soll Leistungen nach <i>Satz 7</i> erbringen, wenn der Hilfebedürftige mit minderjährigen Kindern in Bedarfsgemeinschaft lebt.</p>
<p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der nach Vollendung des 18. Lebensjahres sein Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert hat, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,</li><li>2. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der trotz Belehrung über die Rechtsfolgen sein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzt,</li><li>3. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,<ol style="list-style-type: none"><li>a) dessen Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit den Eintritt einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat oder</li><li>b) der die in dem Dritten Buch genannten Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit erfüllt, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.</li></ol></li></ol>	<p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der nach Vollendung des 18. Lebensjahres sein Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert hat, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,</li><li>2. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der trotz <i>schriftlicher</i> Belehrung über die Rechtsfolgen sein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzt,</li><li>3. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,<ol style="list-style-type: none"><li>a) dessen Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit den Eintritt einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat oder</li><li>b) der die in dem Dritten Buch genannten Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit erfüllt, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.</li></ol></li></ol>
<p>(5) Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 15. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, wird das Arbeitslosengeld II unter den in den Absätzen 1 und 4 genannten Voraussetzungen auf die Leistungen nach § 22 beschränkt; die</p>	<p>(5) <i>Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beschränkt sich das Arbeitslosengeld II in den Fällen der Absätze 1 und 4 auf die Leistungen nach § 22; der befristete Zuschlag entfällt; die nach § 22 Absatz 1 ange-</i></p>

<p>nach § 22 Abs. 1 angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sollen an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden. Bei wiederholter Pflichtverletzung nach Absatz 1 oder 4 wird das Arbeitslosengeld II um 100 vom Hundert <i>gemindert</i>. Bei wiederholter Pflichtverletzung nach Absatz 2 wird das Arbeitslosengeld II um den Vomhundertsatz <i>gemindert</i>, der sich aus der Summe des in Absatz 2 genannten Vomhundertsatzes und dem der jeweils vorangegangenen Absenkung nach Absatz 2 zugrunde liegenden Vomhundertsatz ergibt. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II nach Satz 2 kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls Leistungen für Unterkunft und Heizung erbringen, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen. Die Agentur für Arbeit kann Leistungen nach Absatz 3 Satz 6 an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erbringen.</p>	<p><i>messenen Kosten für Unterkunft und Heizung sollen an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden. Bei wiederholter Pflichtverletzung nach Absatz 1 oder 4 mindert sich das Arbeitslosengeld II unter Wegfall des Zuschlages nach § 24 um 100 vom Hundert. Bei wiederholter Pflichtverletzung nach Absatz 2 mindert sich das Arbeitslosengeld II unter Wegfall des Zuschlages nach § 24 um den Vomhundertsatz, der sich aus der Summe des in Absatz 2 genannten Vomhundertsatzes und dem der jeweils vorangegangenen Minderung nach Absatz 2 zugrunde liegenden Vomhundertsatz ergibt. Absatz 3 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. Erklärt sich der erwerbsfähige Hilfebedürftige nachträglich bereit, seinen Pflichten nachzukommen, ist die Minderung nach Satz 2 auf den Wegfall der Leistungen nach den §§ 20 und 21 sowie des Zuschlages nach § 24 beschränkt. Die Agentur für Arbeit kann Leistungen nach Absatz 3 Satz 7 an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erbringen.</i></p>
<p>(6) Absenkung und Wegfall treten mit Wirkung des Kalendermonats ein, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes, der die Absenkung oder den Wegfall der Leistung feststellt, folgt; in den Fällen von Absatz 4 Nr. 3 Buchstabe a treten Absenkung und Wegfall mit Beginn der Sperrzeit oder dem Erlöschen des Anspruchs nach dem Dritten Buch ein. Absenkung und Wegfall dauern drei Monate. Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 15. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, kann der Träger die Absenkung und den Wegfall der Regelleistung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auf sechs Wochen verkürzen. Während der Absenkung oder des Wegfalls der Leistung besteht kein Anspruch auf ergänzende Hil-</p>	<p><i>(6) Minderung und Wegfall treten mit Beginn des Kalendermonats ein, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes, der die Pflichtverletzung feststellt, folgt; in den Fällen von Absatz 4 Nummer 3 Buchstabe a treten Minderung und Wegfall mit Beginn der Sperrzeit oder dem Erlöschen des Anspruchs nach dem Dritten Buch ein. Minderung und Wegfall dauern drei Monate. Minderung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II treten in der Reihenfolge ein, dass sich zunächst die Geldleistungen der Agentur für Arbeit und erst danach die Geldleistungen des kommunalen Trägers mindern. Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Agentur für Arbeit den Wegfall der Leistungen nach § 20 und § 21 unter Be-</i></p>

<p>fe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches.</p>	<p><i>rücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auf sechs Wochen verkürzen. Während der Minderung oder des Wegfalls der Leistung besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches.</i></p>
	<p><i>(7) Die Agentur für Arbeit stellt das Vorliegen einer Pflichtverletzung sowie unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles das Vorliegen der Voraussetzung nach Absatz 3 Satz 6 und Absatz 5 Satz 5 fest. Die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger teilen dem von einer Minderung betroffenen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen innerhalb von drei Wochen nach Feststellung einer Pflichtverletzung mit, in welcher Höhe ihm Leistungen nach diesem Buch zustehen.</i></p>
<p><b>§ 32 Absenkung und Wegfall des Sozialgeldes</b> § 31 Abs. 1 bis 3 sowie 6 gilt entsprechend für Bezieher von Sozialgeld, wenn bei diesen Personen die in § 31 Abs. 2 oder Abs. 4 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen vorliegen.</p>	<p><b>§ 32 <i>Minderung</i> und Wegfall des Sozialgeldes</b> <i>§ 31 Absatz 1 bis 3 sowie Absatz 6 und 7</i> gilt entsprechend für Bezieher von Sozialgeld, wenn bei diesen Personen die in § 31 Abs. 2 oder Abs. 4 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen vorliegen.</p>
<p><b>§ 33 Übergang von Ansprüchen</b> (1) Haben Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Zeit, für die Leistungen erbracht werden, einen Anspruch gegen einen anderen, der nicht Leistungsträger ist, geht der Anspruch bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf die Träger der Leistungen nach diesem Buch über, wenn bei rechtzeitiger Leistung des anderen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht erbracht worden wären. Satz 1 gilt auch, soweit Kinder unter Berücksichtigung von Kindergeld nach § 11 Abs. 1 Satz 3 keine Leistungen empfangen haben und bei rechtzeitiger Leistung des Anderen keine oder geringere Leistungen</p>	<p><b>§ 33 Übergang von Ansprüchen</b> <i>(1) Haben Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Zeit, für die Leistungen erbracht werden, einen Anspruch gegen einen Dritten, der nicht Leistungsträger ist, kann jeder Träger der Leistungen nach diesem Buch durch schriftliche Anzeige an den Dritten bewirken, dass der Anspruch bis zur Höhe der von ihm erbrachten Leistungen auf ihn übergeht. Der Übergang des Anspruchs darf nur bewirkt werden, soweit bei rechtzeitiger Leistung des Dritten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht erbracht worden wären. Satz 1 gilt auch, soweit Kinder unter Berücksichtigung von Kindergeld nach § 11</i></p>

<p>an die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft erbracht worden wären. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann. Unterhaltsansprüche nach bürgerlichem Recht gehen zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf die Träger der Leistungen nach diesem Buch über.</p>	<p><i>Absatz 1 Satz 3 keine Leistungen erhalten haben und bei rechtzeitiger Leistung des Anderen keine oder geringere Leistungen an die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft erbracht worden wären. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.</i></p>
<p>(2) Ein Unterhaltsanspruch nach bürgerlichem Recht geht nicht über, wenn die unterhaltsberechtigte Person</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. mit dem Verpflichteten in einer Bedarfsgemeinschaft lebt,</li><li>2. mit dem Verpflichteten verwandt ist und den Unterhaltsanspruch nicht geltend macht; dies gilt nicht für Unterhaltsansprüche<ol style="list-style-type: none"><li>a) minderjähriger Hilfebedürftiger,</li><li>b) von Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben, gegen ihre Eltern,</li></ol></li><li>3. in einem Kindschaftsverhältnis zum Verpflichteten steht und<ol style="list-style-type: none"><li>a) schwanger ist oder</li><li>b) ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut.</li></ol></li></ol> <p>Der Übergang ist auch ausgeschlossen, soweit der Unterhaltsanspruch durch laufende Zahlung erfüllt wird. Der Anspruch geht nur über, soweit das Einkommen und Vermögen der unterhaltsverpflichteten Person das nach den §§ 11 und 12 zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen übersteigt.</p>	<p>(2) <i>Der Übergang eines Unterhaltsanspruchs nach bürgerlichem Recht darf nicht bewirkt werden</i>, wenn die unterhaltsberechtigte Person</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. mit dem Verpflichteten in einer Bedarfsgemeinschaft lebt,</li><li>2. mit dem Verpflichteten verwandt ist und den Unterhaltsanspruch nicht geltend macht; dies gilt nicht für Unterhaltsansprüche<ol style="list-style-type: none"><li>a) minderjähriger Hilfebedürftiger,</li><li>b) von Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben, gegen ihre Eltern,</li></ol></li><li>3. in einem Kindschaftsverhältnis zum Verpflichteten steht und<ol style="list-style-type: none"><li>a) schwanger ist oder</li><li>b) ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut.</li></ol></li></ol> <p>Der Übergang <i>darf nur bewirkt werden</i>, soweit der Unterhaltsanspruch <i>nicht</i> durch laufende Zahlung erfüllt wird. Der Anspruch geht nur über, soweit das Einkommen und Vermögen der unterhaltsverpflichteten Person das nach den §§ 11 und 12 zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen übersteigt.</p>
<p>(3) Für die Vergangenheit können die Träger der Leistungen nach diesem Buch außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen</p>	<p><i>(3) Für die Vergangenheit können die Träger der Leistungen nach diesem Buch außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen</i></p>

<p>Rechts nur von der Zeit an den Anspruch geltend machen, zu welcher sie dem Verpflichteten die Erbringung der Leistung schriftlich mitgeteilt haben. Wenn die Leistung voraussichtlich auf längere Zeit erbracht werden muss, können die Träger der Leistungen nach diesem Buch bis zur Höhe der bisherigen monatlichen Aufwendungen auch auf künftige Leistungen klagen.</p>	<p><i>Rechts nur von der Zeit an den Übergang bewirken, zu welcher sie dem Verpflichteten die Erbringung der Leistung schriftlich mitgeteilt haben. Wenn die Leistung voraussichtlich auf längere Zeit erbracht werden muss, können die Träger der Leistungen nach diesem Buch bis zur Höhe der bisherigen monatlichen Aufwendungen auch auf künftige Leistungen klagen.</i></p>
	<p><i>(4) Die schriftliche Anzeige an den Dritten bewirkt, dass der Anspruch für die Zeit übergeht, für die dem Hilfebedürftigen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ohne Unterbrechung erbracht werden; als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten.</i></p>
<p>(4) Die Träger der Leistungen nach diesem Buch können den auf sie übergegangenen Anspruch im Einvernehmen mit dem Empfänger der Leistungen auf diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Anspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen der Leistungsempfänger dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen. Über die Ansprüche nach Absatz 1 Satz 3 ist im Zivilrechtsweg zu entscheiden.</p>	<p><i>(5) Die Träger der Leistungen nach diesem Buch können den auf sie übergegangenen Anspruch im Einvernehmen mit dem Empfänger der Leistungen auf diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Anspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen der Leistungsempfänger dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen. Über die Ansprüche nach Absatz 1 Satz 3 ist im Zivilrechtsweg zu entscheiden.</i></p>
<p>(5) Die §§ 115 und 116 des Zehnten Buches gehen der Regelung des Absatzes 1 vor.</p>	<p><i>(6) Die §§ 115 und 116 des Zehnten Buches gehen der Regelung des Absatzes 1 vor.</i></p>
<p><b>§ 39 Sofortige Vollziehbarkeit</b> Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, 1. der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende aufhebt, zurücknimmt, widerruft oder herabsetzt oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit oder Pflichten des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bei der Eingliederung in Arbeit regelt, 2. der den Übergang eines Anspruchs bewirkt,</p>	<p><b>§ 39 Sofortige Vollziehbarkeit</b> Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, 1. der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende aufhebt, zurücknimmt, widerruft <i>eine Pflichtverletzung nach § 31 feststellt</i> oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit oder Pflichten des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bei der Eingliederung in Arbeit regelt,</p>

<p>3. mit dem zur Beantragung einer vorrangigen Leistung oder 4. mit dem nach § 59 in Verbindung mit § 309 des Dritten Buches zur persönlichen Meldung bei der Agentur für Arbeit aufgefordert wird, haben keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p><i>1a. der Feststellungen nach § 44b Absatz 1 und 2 trifft,</i> 2. der den Übergang eines Anspruchs bewirkt, 3. mit dem zur Beantragung einer vorrangigen Leistung oder 4. mit dem nach § 59 in Verbindung mit § 309 des Dritten Buches zur persönlichen Meldung bei der Agentur für Arbeit aufgefordert wird, haben keine aufschiebende Wirkung.</p>
<p><b>§ 40 Anwendung von Verfahrensvorschriften</b> (2) Abweichend von § 50 des Zehnten Buches sind 56 vom Hundert der bei der Leistung nach § 19 Satz 1 und 3 sowie § 28 berücksichtigten Kosten für Unterkunft, mit Ausnahme der Kosten für Heizungs- und Warmwasserversorgung, nicht zu erstatten. Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 45 Abs. 2 Satz 3 des Zehnten Buches, des § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Zehnten Buches sowie in Fällen, in denen die Bewilligung lediglich teilweise aufgehoben wird.</p>	<p><b>§ 40 Anwendung von Verfahrensvorschriften</b> <i>bisheriger Abs. 2 aufgehoben</i></p>
<p>(3) § 28 des Zehnten Buches gilt mit der Maßgabe, dass der Antrag unverzüglich nach Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung bindend geworden ist, nachzuholen ist.</p>	<p>(2) § 28 des Zehnten Buches gilt mit der Maßgabe, dass der Antrag unverzüglich nach Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung bindend geworden ist, nachzuholen ist.</p>
	<p><b>§ 40a Auskunft</b> <i>Die Agentur für Arbeit ist über § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hinaus verpflichtet, über alle sozialen Angelegenheiten nach diesem Buch Auskünfte zu erteilen. § 15 Absätze 2 und 3 des Ersten Buches gelten entsprechend. § 15 Absatz 1 des Ersten Buches bleibt unberührt.</i></p>
<p><b>§ 41 Berechnung der Leistungen</b> (1) Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts</p>	<p><b>§ 41 Berechnung der Leistungen</b> Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts</p>

besteht für jeden Kalendertag. Der Monat wird mit 30 Tagen berechnet. Stehen die Leistungen nicht für einen vollen Monat zu, wird die Leistung anteilig erbracht. Die Leistungen sollen jeweils für sechs Monate bewilligt und monatlich im Voraus erbracht werden. Die Leistung nach § 24a wird jeweils zum 1. August eines Jahres erbracht. Der Bewilligungszeitraum kann auf bis zu zwölf Monate bei Berechtigten verlängert werden, bei denen eine Veränderung der Verhältnisse in diesem Zeitraum nicht zu erwarten ist.

*(2) Beträge, die nicht volle Euro ergeben, sind bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden.*

**§ 43 Aufrechnung**

Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können bis zu einem Betrag in Höhe von 30 vom Hundert der für den Hilfebedürftigen maßgebenden Regelleistung mit Ansprüchen der Träger von Leistungen nach diesem Buch aufgerechnet werden, wenn es sich um Ansprüche auf Erstattung oder auf Schadenersatz handelt, die der Hilfebedürftige durch vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben veranlasst hat. Der befristete Zuschlag nach § 24 kann zusätzlich in die Aufrechnung nach Satz 1 einbezogen werden. Die Aufrechnungsmöglichkeit ist auf drei Jahre beschränkt.

besteht für jeden Kalendertag. Der Monat wird mit 30 Tagen berechnet. Stehen die Leistungen nicht für einen vollen Monat zu, wird die Leistung anteilig erbracht. Die Leistungen sollen jeweils für sechs Monate bewilligt und monatlich im Voraus erbracht werden. Die Leistung nach § 24a wird jeweils zum 1. August eines Jahres erbracht. Der Bewilligungszeitraum kann auf bis zu zwölf Monate bei Berechtigten verlängert werden, bei denen eine Veränderung der Verhältnisse in diesem Zeitraum nicht zu erwarten ist.

*Anm. d. Verf.: Rundungsvorschrift ersatzlos gestrichen*

**§ 43 Aufrechnung**

*(1) Gegen Ansprüche auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts dürfen die Träger von Leistungen nach diesem Buch aufrechnen mit*

*1. Erstattungsansprüchen der Träger von Leistungen nach diesem Buch, die auf den §§ 45 und 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 des Zehnten Buches beruhen,*

*2. Ersatzansprüchen nach den §§ 34, 34a oder*

*3. Forderungen aus Bußgeldbescheiden nach § 63.*

*(2) Die Höhe der Aufrechnung soll in dem Fall der Aufrechnung mit einem Erstattungsanspruch, der auf § 45 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 oder 2 oder § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Zehnten Buches beruht, 30 vom Hundert der für den Hilfebedürftigen maßgebenden Regelleistung betragen; in den übrigen Fällen 15 vom Hundert. Die Höhe der monatlichen Aufrechnung ist auf insgesamt 30 vom Hundert der maßgebenden Regelleistung begrenzt. Zusätzlich kann gegen den Anspruch auf befristeten*

	<p><i>Zuschlag nach § 24 in voller Höhe aufgerechnet werden.</i></p> <p><i>(3) Die Aufrechnung nach Absatz 1 geht der nach § 23 Absatz 1 Satz 3 vor.</i></p> <p><i>(4) Die Aufrechnung ist bis zu drei Jahre nach Bestandskraft der in Absatz 1 genannten Entscheidungen möglich.</i></p> <p><i>(5) Hat ein Träger eine Aufrechnung nach diesem Buch erklärt und rechnet der andere Träger nach Absatz 1 auf, verringert sich die Höhe der jeweils möglichen Aufrechnung nach Absatz 2 Satz 2 auf 15 vom Hundert für die Dauer der Aufrechnung durch beide Träger.</i></p> <p><i>(6) Die Träger unterrichten sich über Beginn und Ende der Aufrechnung.“</i></p>
<p><b>Kapitel 4</b></p> <p><b>Abschnitt 2 Einheitliche Entscheidung</b></p>	<p><b>Kapitel 4</b></p> <p><b>Abschnitt 2 <i>Leistungsverfahren</i></b></p>
<p><b>§ 44a Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit</b></p> <p>(1) Die Agentur für Arbeit stellt fest, ob der Arbeitsuchende erwerbsfähig und hilfebedürftig ist. Sofern</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. der kommunale Träger,</li><li>2. ein anderer Leistungsträger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre oder</li><li>3. die Krankenkasse, die bei Erwerbsfähigkeit Leistungen der Krankenversicherung zu erbringen hätte,</li></ol> <p>der Feststellung widerspricht, entscheidet die gemeinsame Einigungsstelle; der Widerspruch ist zu begründen. Bis zur Entscheidung der Einigungsstelle erbringen die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsu-</p>	<p><b>§ 44a Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit</b></p> <p>(1) Die Agentur für Arbeit stellt fest, ob der Arbeitsuchende erwerbsfähig ist. Der Entscheidung können widersprechen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. der kommunale Träger,</li><li>2. ein anderer Träger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre oder</li><li>3. die Krankenkasse, die bei Erwerbsfähigkeit Leistungen der Krankenversicherung zu erbringen hätte.</li></ol> <p><i>Der Widerspruch ist zu begründen. Im Widerspruchsfall entscheidet die Agentur für Arbeit nach Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme des Gemeinsamen Medizinischen Dienstes der Sozialleistungs- und Sozialversicherungsträger. Die gutachterliche Stellungnahme soll innerhalb von drei Monaten nach Anru-</i></p>

**Rechtsanwalt Armin Döring**

**Siechenmarschstraße 7**

**33615 Bielefeld**

**Tel: 05 21 / 88 34 89**

**Fax: 05 21 / 5 21 60 25**

Seite 20

28.01.2010

chende.

(2) Entscheidet die gemeinsame Einigungsstelle, dass ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht besteht, steht der Agentur für Arbeit und dem kommunalen Träger ein Erstattungsanspruch entsprechend § 103 des Zehnten Buches zu, wenn dem Hilfebedürftigen eine andere Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts zuerkannt wird. § 103 Abs. 3 des Zehnten Buches gilt mit der Maßgabe, dass Zeitpunkt der Kenntnisaufnahme der Leistungsverpflichtung des Trägers der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe der Tag des Widerspruchs gegen die Feststellung der Agentur für Arbeit ist.

*fung des Gemeinsamen Medizinischen Dienstes der Sozialleistungs- und Sozialversicherungsträger erstellt werden. Die Agentur für Arbeit ist an dessen gutachterliche Stellungnahme gebunden. Bis zu dieser Entscheidung erbringen die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.*

*(2) Den Gemeinsamen Medizinischen Diensten der Sozialleistungs- und Sozialversicherungsträger gehören sachverständige Vertreter der Agentur für Arbeit, des kommunalen Trägers, des Gemeinsamen Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung und des in entsprechender Anwendung des § 109a Absatz 2 des Sechsten Buches zuständigen Trägers der Rentenversicherung an.*

*(3) Die gutachterlichen Stellungnahmen des Gemeinsamen Medizinischen Dienstes zur Erwerbsfähigkeit sind über Absatz 1 hinaus für alle gesetzlichen Leistungsträger nach dem Zweiten, Dritten, Fünften, Sechsten und Zwölften Buch bindend.*

*(4) Ergibt sich bei der gutachterlichen Stellungnahme nach Absatz 1, dass Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Absatz 2 des Sechsten Buches sind, ist in die gutachterliche Stellungnahme aufzunehmen, ob es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann. Eines Ersuchens des zuständigen Trägers der Sozialhilfe nach § 45 des Zwölften Buches bedarf es hierfür nicht.*

*(5) Die Aufwendungen des Gemeinsamen Medizinischen Dienstes trägt der Bund. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozia-*

	<p><i>les wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Grundsätze zum Verfahren für die Arbeit der Gemeinsamen Medizinischen Dienste der Sozialleistungs- und Sozialversicherungsträger zu bestimmen.</i></p> <p><i>(6) Entscheidet die Agentur für Arbeit nach Abschluss des Verfahrens nach Absatz 1, dass ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende wegen fehlender Erwerbsfähigkeit nicht besteht, stehen ihr und dem kommunalen Träger Erstattungsansprüche entsprechend § 103 des Zehnten Buches zu, wenn dem Hilfebedürftigen eine andere Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes zuerkannt wird. § 103 Absatz 3 des Zehnten Buches gilt mit der Maßgabe, dass Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Leistungsverpflichtung des Trägers der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe der Tag des Widerspruchs gegen die Feststellung der Agentur für Arbeit ist.</i></p>
<p><b>§ 44b Arbeitsgemeinschaften</b></p> <p>(1) Zur einheitlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Buch errichten die Träger der Leistungen nach diesem Buch durch privatrechtliche oder öffentlichrechtliche Verträge Arbeitsgemeinschaften. Befinden sich im Bereich eines kommunalen Trägers mehrere Agenturen für Arbeit, ist eine Agentur als federführend zu benennen. Die Ausgestaltung und Organisation der Arbeitsgemeinschaften soll die Besonderheiten der beteiligten Träger, des regionalen Arbeitsmarktes und der regionalen Wirtschaftsstruktur berücksichtigen.</p> <p>(</p>	<p><b>§ 44b Tatbestandswirkung; Konsultationsverfahren</b></p> <p><i>(1) Die Agentur für Arbeit stellt das nach § 19 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz zu berücksichtigende Einkommen fest.</i></p>

(2) Die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt ein Geschäftsführer. Er vertritt die Arbeitsgemeinschaft außergerichtlich und gerichtlich. Können die Agentur für Arbeit und die Kommunen sich die bei der Errichtung der Arbeitsgemeinschaft nicht auf ein Verfahren zur Bestimmung des Geschäftsführers einigen, wird er von der Agentur für Arbeit und den Kommunen abwechselnd jeweils für ein Jahr einseitig bestimmt. Das Los entscheidet, ob die erste einseitige Bestimmung durch die Agentur für Arbeit oder die Kommunen erfolgt.

*(2) Der kommunale Träger stellt die Höhe der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung fest. Er ist an die Feststellungen der Agentur für Arbeit nach Absatz 1 Satz 1 gebunden. Ist Einkommen nach § 19 Absatz 4 zu berücksichtigen, stellt der kommunale Träger die für die vom Leistungsbezug ausgeschlossene Person als angemessen zu berücksichtigenden Kosten für Unterkunft und Heizung fest. Satz 2 gilt nicht, soweit der kommunale Träger zur vorläufigen Zahlungseinstellung oder zur Leistungsveragung berechtigt ist. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Bis zum Eintritt der Bindungswirkung ist der kommunale Träger berechtigt, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts unter den Voraussetzungen des § 328 des Dritten Buches vorläufig zu erbringen.*

(3) Die Arbeitsgemeinschaft nimmt die Aufgaben der Agentur für Arbeit als Leistungsträger nach diesem Buch wahr. Die kommunalen Träger sollen der Arbeitsgemeinschaft die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Buch übertragen; § 94 Abs. 4 in Verbindung mit § 88 Abs. 2 Satz 2 des Zehnten Buches gilt nicht. Die Arbeitsgemeinschaft ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide zu erlassen. Die Aufsicht über die Arbeitsgemeinschaft führt die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

*(3) Die Träger sind verpflichtet, sich gegenseitig Tatsachen und Änderungen in den Verhältnissen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft unter Angabe der Kundennummer mitzuteilen, soweit dies für die Entscheidungen nach diesem Buch oder zur Feststellung der Sozialversicherungspflicht aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld II erforderlich ist.*

4) Die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger teilen sich alle Tatsachen mit, von denen sie Kenntnis erhalten und die für die Leistungen des jeweils anderen Trägers erheblich sein können.

*(4) Jeder Träger kann die Feststellungen des jeweils anderen Trägers nach den Absätzen 1 und 2 durch schriftliche Mitteilung beanstanden, wenn er Zweifel an der Richtigkeit der Feststellungen hat und dadurch nach seiner Auffassung höhere Leistungen zu erbringen hat. Die Beanstandung hat innerhalb von zwei Wo-*

*(5) (weggefallen)*

	<p><i>chen ab Zugang der Feststellungen zu erfolgen. Die Beanstandung ist zu begründen. Die Beanstandung befreit nicht von der Verpflichtung, die Leistungen entsprechend den Feststellungen des anderen Trägers zu erbringen. Der andere Träger überprüft die beanstandeten Feststellungen und teilt das Ergebnis der Überprüfung innerhalb eines Monats schriftlich mit. Hält der Träger seine Beanstandung aufrecht, ist er bis zu einer anderen Entscheidung des anderen Trägers oder einer gerichtlichen Entscheidung an die Feststellungen gebunden.</i></p>
<p><b>§ 45 Gemeinsame Einigungsstelle</b> (1) Der gemeinsamen Einigungsstelle gehören ein Vorsitzender und jeweils ein Vertreter der Agentur für Arbeit und des Trägers nach § 44a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 an, der der Feststellung der Agentur für Arbeit widerspricht. Widerspricht die Krankenkasse, die bei Erwerbsfähigkeit Leistungen der Krankenversicherung zu erbringen hätte, gehört der gemeinsamen Einigungsstelle auch der Leistungsträger nach § 44a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 an. Die Krankenkasse kann die gemeinsame Einigungsstelle anrufen und an ihren Sitzungen teilnehmen. Der Vorsitzende wird von beiden Trägern gemeinsam bestimmt. Einigen sich die Träger nicht auf einen Vorsitzenden, ist Vorsitzender für jeweils sechs Monate abwechselnd ein Mitglied der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit und der Leiter des Trägers der anderen Leistung. (2) Die gemeinsame Einigungsstelle soll eine einvernehmliche Entscheidung anstreben. Sie zieht im notwendigen Umfang Sachverständige hinzu und entscheidet mit der Mehrheit der Mitglieder. Die Sachverständigen erhalten Entschädigungen nach</p>	<p><b>§ 45 Erstattung</b> (1) <i>Erbringt ein Träger aufgrund rechtswidriger Feststellungen des anderen Trägers nach</i> (2) <i>§ 44b Absatz 1 und 2 Leistungen, zu deren Erbringung er bei rechtmäßiger Feststellung nicht verpflichtet gewesen wäre, ist der andere Träger in diesem Umfang zur Erstattung verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit der Träger anderweitige Ersatzansprüche geltend machen kann.</i> (3) <i>Der Anspruch nach Absatz 1 kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über das Ergebnis der Beanstandung nach § 44b Absatz 4 schriftlich beim anderen Träger geltend gemacht werden. Erkennt der andere Träger den Anspruch nicht innerhalb eines Monats ab Zugang an, kann er innerhalb von weiteren sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht werden. Zuständig ist das Sozialgericht nach § 51 Absatz 1 Nummer 4a des Sozialgerichtsgesetzes.</i></p> <p><b>!!! Anm. d. Verf.: Hier sollen die Abs. 1 und 2 wohl ein Abs sein. !!!</b></p>

<p>dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen. Die Aufwendungen trägt der Bund. Die gemeinsame Einigungsstelle kann in geeigneten Fällen bei der Begutachtung der Erwerbsfähigkeit von Arbeitsuchenden den medizinischen Dienst der Krankenversicherung (§ 275 des Fünften Buches) als Sachverständigen hinzuziehen.</p> <p>(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung Grundsätze zum Verfahren für die Arbeit der gemeinsamen Einigungsstelle zu bestimmen.</p>	
	<p><b>§ 45a Gegenseitige Information der Träger</b> <i>Die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger teilen sich unverzüglich alle Tatsachen mit, von denen sie Kenntnis erhalten und die für die Leistungen des jeweils anderen Trägers erforderlich sind.</i></p>
<p><b>§ 46 Finanzierung aus Bundesmitteln</b> (1) Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Verwaltungskosten, soweit die Leistungen von der Bundesagentur erbracht werden. Der Bundesrechnungshof prüft die Leistungsgewährung. <i>Dies gilt auch, soweit die Aufgaben von Arbeitsgemeinschaften nach § 44b wahrgenommen werden.</i> Eine Pauschalierung von Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten ist zulässig. Die Mittel für die Erbringung von Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten werden in einem Gesamtbudget veranschlagt.</p>	<p><b>§ 46 Finanzierung aus Bundesmitteln</b> (1) Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Verwaltungskosten, soweit die Leistungen von der Bundesagentur erbracht werden. Der Bundesrechnungshof prüft die Leistungsgewährung. Eine Pauschalierung von Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten ist zulässig. Die Mittel für die Erbringung von Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten werden in einem Gesamtbudget veranschlagt.</p>
	<p><b>§ 48a Bund-Länder-Ausschuss</b> <i>(1) Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ein Aus-</i></p>

	<p><i>schuss gebildet, der über die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende und gemeinsame Fragen der Aufsicht berät.</i></p> <p><i>(2) Der Ausschuss ist mit Vertretern oberster Landesbehörden und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales besetzt. Bei der Beratung zentraler Fragen der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende können nach einvernehmlicher Entscheidung des Ausschusses und der Länder Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesagentur an den Sitzungen teilnehmen.</i></p>
<p><b>§ 49 Innenrevision</b></p> <p>(1) Die Bundesagentur stellt durch organisatorische Maßnahmen sicher, dass in allen Dienststellen <i>und Arbeitsgemeinschaften nach § 44b</i> durch eigenes, nicht der Dienststelle angehörendes Personal geprüft wird, ob von ihr Leistungen nach diesem Buch unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen nicht hätten erbracht werden dürfen oder zweckmäßiger oder wirtschaftlicher hätten eingesetzt werden können. Mit der Durchführung der Prüfungen können Dritte beauftragt werden.</p>	<p><b>§ 49 Innenrevision</b></p> <p>(1) Die Bundesagentur stellt durch organisatorische Maßnahmen sicher, dass in allen Dienststellen durch eigenes, nicht der Dienststelle angehörendes Personal geprüft wird, ob von ihr Leistungen nach diesem Buch unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen nicht hätten erbracht werden dürfen oder zweckmäßiger oder wirtschaftlicher hätten eingesetzt werden können. Mit der Durchführung der Prüfungen können Dritte beauftragt werden.</p>
<p><b>§ 50 Datenübermittlung</b></p> <p>(1) Die Bundesagentur, die kommunalen Träger, die zugelassenen kommunalen Träger, die für die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Beschäftigung zuständigen Stellen und mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragte Dritte sollen sich gegenseitig Sozialdaten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Buch oder dem Dritten Buch erforderlich ist.</p> <p>(2) Soweit Arbeitsgemeinschaften die Aufgaben der Agenturen für Arbeit wahrnehmen (§ 44b Abs. 3 Satz 1), ist die Bundes-</p>	<p><b>§ 50 Datenerhebung, -übermittlung, -verarbeitung und -nutzung</b></p> <p><i>(1) Die Träger erheben, verarbeiten und nutzen Sozialdaten, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind, nach den Vorschriften des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches, soweit sich aus diesem Buch nichts anderes ergibt. Soweit von der Bundesagentur und dem kommunalen Träger erhobene Sozialdaten auch zur Erfüllung der Aufgaben des jeweils anderen Trägers nach diesem Buch erforderlich sind, sind diese an den jeweils anderen Träger zu übermitteln. Die Daten sollen elektronisch un-</i></p>

agentur verantwortliche Stelle nach § 67 Abs. 9 des Zehnten Buches.

*ter Angabe der Kundennummer nach § 51a übermittelt werden.  
(2) Die Bundesagentur kann dem kommunalen Träger zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 18b Satz 1 vertraglich den lesenden Zugriff auf die von ihr zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik einräumen. Der kommunale Träger erhält dabei einen lesenden Zugriff auf einen von der Bundesagentur erstellten zentralen Datenbestand. Die Eingabe der Datensätze obliegt allein der Bundesagentur. Nur die Bundesagentur ist befugt, die eingegebenen Daten zu ändern, zu berichtigen oder zu löschen. Hat der kommunale Träger Anhaltspunkte dafür, dass Daten unrichtig sind, teilt er dies umgehend der Bundesagentur mit, die verpflichtet ist, diese Mitteilung unverzüglich zu prüfen und erforderlichenfalls die Daten unverzüglich zu ändern, zu berichtigen oder zu löschen. Verantwortliche Stelle für die zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik nach § 67 Absatz 9 des Zehnten Buches ist die Bundesagentur.  
(3) Die Bundesagentur kann die in den von ihr verwalteten zentralen Verfahren der Informationstechnik gespeicherten Sozialdaten auch zur Erfüllung von Kooperationsvereinbarungen mit dem kommunalen Träger nach § 18b Satz 1 verarbeiten und nutzen. Soweit sie hierbei Aufgaben des kommunalen Trägers in dessen Auftrag wahrnimmt, ergreift sie als verantwortliche Stelle nach Absatz 2 die geeigneten Maßnahmen für die Sicherheit der Datenverarbeitung. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.  
(4) Die Kontrolle der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben für die zentralen Verfahren der Informationstechnik und die darin enthaltenen Datensätze obliegt nach § 24 des Bundesdatenschutzgesetzes dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz*

	<p><i>und die Informationsfreiheit. Die vom kommunalen Träger an die Bundesagentur übermittelten Datensätze können beim kommunalen Träger auch von den jeweils zuständigen Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Prüfungsaufgaben kontrolliert werden. Hierzu kann der Landesbeauftragte den dem kommunalen Träger eingeräumten lesenden Zugriff auf das zentrale Verfahren nutzen. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit arbeitet insoweit mit den Landesbeauftragten zusammen.</i></p> <p><i>(5) Die zugelassenen kommunalen Träger, die für die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Beschäftigung zuständigen Stellen und mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragte Dritte übermitteln sich gegenseitig sowie gegenseitig mit der Bundesagentur und den kommunalen Trägern Sozialdaten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Buch oder dem Dritten Buch erforderlich ist.</i></p>
<p><b>§ 51a Kundennummer</b> Jeder Person, die Leistungen nach diesem Gesetz bezieht, wird einmalig eine eindeutige, von der Bundesagentur oder im Auftrag der Bundesagentur von den zugelassenen kommunalen Trägern vergebene Kundennummer zugeteilt. Die Kundennummer ist vom Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Identifikationsmerkmal zu nutzen und dient ausschließlich diesem Zweck sowie den Zwecken nach § 51b Abs. 4. Soweit vorhanden, ist die schon beim Vorbezug von Leistungen nach dem Dritten Buch vergebene Kundennummer der Bundesagentur zu verwenden. Die Kundennummer bleibt der jeweiligen Person auch zugeord-</p>	<p><b>§ 51a Kundennummer</b> Jeder Person, die Leistungen nach diesem Gesetz bezieht, wird einmalig eine eindeutige, von der Bundesagentur oder im Auftrag der Bundesagentur von den zugelassenen kommunalen Trägern vergebene Kundennummer zugeteilt. Die Kundennummer ist vom Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Identifikationsmerkmal zu nutzen und dient ausschließlich diesem Zweck sowie den Zwecken nach <b>§ 51b Absatz 5</b>. Soweit vorhanden, ist die schon beim Vorbezug von Leistungen nach dem Dritten Buch vergebene Kundennummer der Bundesagentur zu verwenden. Die Kundennummer bleibt der jeweiligen Person auch zugeord-</p>

net, wenn sie den Träger wechselt. Bei erneuter Leistung nach längerer Zeit ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Buch oder nach dem Dritten Buch wird eine neue Kundennummer vergeben. Diese Regelungen gelten entsprechend auch für Bedarfsgemeinschaften. Bei der Übermittlung der Daten verwenden die Träger eine eindeutige, von der Bundesagentur vergebene Trägernummer.

**§ 51b Datenerhebung und -verarbeitung durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende**

(1) Die zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende erheben laufend die sich bei der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende ergebenden Daten über

1. die Empfänger von Leistungen nach diesem Gesetz, einschließlich aller Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften und die im Haushalt lebenden Kinder nach § 7 Absatz 3 Nummer 4, die aufgrund ihres Einkommens oder Vermögens nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören,
2. die Art und Dauer der gewährten Leistungen und Maßnahmen sowie die Art der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt,
3. die Ausgaben und Einnahmen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
4. die Stellenangebote, die ihnen von den Arbeitgebern mit einem Auftrag zur Vermittlung gemeldet wurden.

Die kommunalen Träger und die zugelassenen kommunalen Träger übermitteln der Bundesagentur die Daten nach Satz 1 als personenbezogene Datensätze unter Angabe der Kundennummer sowie der Nummer der Bedarfsgemeinschaft nach § 51a. Für jedes der in Satz 1 Nr. 4 genannten Stellenangebote übermitteln

net, wenn sie den Träger wechselt. Bei erneuter Leistung nach längerer Zeit ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Buch oder nach dem Dritten Buch wird eine neue Kundennummer vergeben. Diese Regelungen gelten entsprechend auch für Bedarfsgemeinschaften. Bei der Übermittlung der Daten verwenden die Träger eine eindeutige, von der Bundesagentur vergebene Trägernummer.

**§ 51b Datenerhebung und -verarbeitung durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende**

(1) Die zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende erheben laufend die sich bei der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende ergebenden Daten über

1. die Empfänger von Leistungen nach diesem Gesetz, einschließlich aller Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften und die im Haushalt lebenden Kinder nach § 7 Absatz 3 Nummer 4, die aufgrund ihres Einkommens oder Vermögens nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören,
2. die Art und Dauer der gewährten Leistungen und Maßnahmen sowie die Art der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt,
3. die Ausgaben und Einnahmen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
4. die Stellenangebote, die ihnen von den Arbeitgebern mit einem Auftrag zur Vermittlung gemeldet wurden.

Die kommunalen Träger und die zugelassenen kommunalen Träger übermitteln der Bundesagentur die Daten nach Satz 1 als personenbezogene Datensätze unter Angabe der Kundennummer sowie der Nummer der Bedarfsgemeinschaft nach § 51a. Für jedes der in Satz 1 Nr. 4 genannten Stellenangebote übermitteln

die zuständigen Träger einen Datensatz unter Angabe eines eindeutigen Identifikationsmerkmals.	die zuständigen Träger einen Datensatz unter Angabe eines eindeutigen Identifikationsmerkmals, <b>5. die Widerspruchs- und Klageverfahren im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.</b>
	<i>( 4) Im Rahmen von Absatz 1 Nummer 5 sind die Zahl der erhobenen und erledigten Widersprüche aufgeteilt nach Sachgebieten, die Art der Erledigung der Widersprüche und die Bearbeitungsdauer sowie die Stattgabegründe zu erheben und zu übermitteln. Zu erheben und zu übermitteln ist auch die Zahl der erhobenen und erledigten Klagen, aufgeteilt nach Sachgebieten und der Art der Erledigung.</i>
(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3a erhobenen und übermittelten Daten können nur - unbeschadet auf sonstiger gesetzlicher Grundlagen bestehender Mitteilungspflichten – zu folgenden Zwecken verarbeitet und genutzt werden: 1. bei der zukünftigen Gewährung von Leistungen nach diesem und dem Dritten Buch an die von den Erhebungen betroffenen Personen, 2. bei Überprüfungen der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf korrekte und wirtschaftliche Leistungserbringung, 3. bei der Erstellung von Statistiken, Eingliederungsbilanzen und Controllingberichten durch die Bundesagentur, der laufenden Berichterstattung und der Wirkungsforschung nach § 6c und den §§ 53 bis 55, 4. bei der Durchführung des automatisierten Datenabgleichs nach § 52 sowie 5. bei der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch.	(5) Die nach den Absätzen 1 bis 3a erhobenen und übermittelten Daten können nur - unbeschadet auf sonstiger gesetzlicher Grundlagen bestehender Mitteilungspflichten – zu folgenden Zwecken verarbeitet und genutzt werden: 1. bei der zukünftigen Gewährung von Leistungen nach diesem und dem Dritten Buch an die von den Erhebungen betroffenen Personen, 2. bei Überprüfungen der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf korrekte und wirtschaftliche Leistungserbringung, 3. bei der Erstellung von Statistiken, Eingliederungsbilanzen und Controllingberichten durch die Bundesagentur, der laufenden Berichterstattung und der Wirkungsforschung nach § 6c und den §§ 53 bis 55, 4. bei der Durchführung des automatisierten Datenabgleichs nach § 52 sowie 5. bei der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch.
(5) Die Bundesagentur regelt im Benehmen mit den kommunalen	(6) Die Bundesagentur regelt im Benehmen mit den kommunalen

<p>Spitzenverbänden auf Bundesebene den genauen Umfang der nach den Absätzen 1 bis 3 zu übermittelnden Informationen, einschließlich einer Inventurmeldung, sowie die Fristen für deren Übermittlung. Sie regelt ebenso die zu verwendenden Systematiken, die Art der Übermittlung der Datensätze einschließlich der Datenformate sowie Aufbau, Vergabe, Verwendung und Löschungsfristen von Kunden- und Bedarfsgemeinschaftsnummern nach § 51a.</p>	<p>Spitzenverbänden auf Bundesebene den genauen Umfang der nach den Absätzen 1 bis <b>4</b> zu übermittelnden Informationen, einschließlich einer Inventurmeldung, sowie die Fristen für deren Übermittlung. Sie regelt ebenso die zu verwendenden Systematiken, die Art der Übermittlung der Datensätze einschließlich der Datenformate sowie Aufbau, Vergabe, Verwendung und Löschungsfristen von Kunden- und Bedarfsgemeinschaftsnummern nach § 51a.</p>
<p><b>§ 57 Auskunftspflicht von Arbeitgebern</b> Arbeitgeber haben der Agentur für Arbeit auf deren Verlangen Auskunft über solche Tatsachen zu geben, die für die Entscheidung über einen Anspruch auf Leistungen nach diesem Buch erheblich sein können; die Agentur für Arbeit kann hierfür die Benutzung eines Vordrucks verlangen. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf Angaben über das Ende und den Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.</p>	<p><b>§ 57 Auskunftspflicht von Arbeitgebern</b> Arbeitgeber haben <i>den Trägern der Leistungen nach diesem Buch</i> auf deren Verlangen Auskunft über solche Tatsachen zu geben, die für die Entscheidung über einen Anspruch auf Leistungen nach diesem Buch erheblich sein können; die <i>Träger der Leistungen nach diesem Buch können</i> hierfür die Benutzung eines Vordrucks verlangen. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf Angaben über das Ende und den Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.</p>
<p><b>§ 58 Einkommensbescheinigung</b> (1) Wer jemanden, der laufende Geldleistungen nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, gegen Arbeitsentgelt beschäftigt, ist verpflichtet, diesem unverzüglich Art und Dauer dieser Erwerbstätigkeit sowie die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung für die Zeiten zu bescheinigen, für die diese Leistung beantragt worden ist oder bezogen wird. Dabei ist der von der Agentur für Arbeit vorgesehene Vordruck zu benutzen. Die Bescheinigung ist demjenigen, der die Leistung beantragt hat oder bezieht, unverzüglich auszuhändigen.</p>	<p><b>§ 58 Einkommensbescheinigung</b> (1) Wer jemanden, der laufende Geldleistungen nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, gegen Arbeitsentgelt beschäftigt, ist verpflichtet, diesem unverzüglich Art und Dauer dieser Erwerbstätigkeit sowie die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung für die Zeiten zu bescheinigen, für die diese Leistung beantragt worden ist oder bezogen wird. Dabei ist der von <i>dem Trägern der Leistungen nach diesem Buch</i> vorgesehene Vordruck zu benutzen. Die Bescheinigung ist demjenigen, der die Leistung beantragt hat oder bezieht, unverzüglich auszuhändigen.</p>

**§ 60 Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht Dritter**

(1) Wer jemandem, der Leistungen nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, Leistungen erbringt, die geeignet sind, diese Leistungen nach diesem Buch auszuschließen oder zu mindern, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.

(2) Wer jemandem, der eine Leistung nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, zu Leistungen verpflichtet ist, die geeignet sind, Leistungen nach diesem Buch auszuschließen oder zu mindern, oder wer für ihn Guthaben führt oder Vermögensgegenstände verwahrt, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber sowie über damit im Zusammenhang stehendes Einkommen oder Vermögen Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist. § 21 Abs. 3 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend. Für die Feststellung einer Unterhaltsverpflichtung ist § 1605 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

(3) Wer jemanden, der 1. Leistungen nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht oder dessen Partner oder 2. nach Absatz 2 zur Auskunft verpflichtet ist, beschäftigt, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen über die Beschäftigung, insbesondere über das Arbeitsentgelt, Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.

(4) Sind Einkommen oder Vermögen des Partners zu berücksichtigen, haben

1. dieser Partner,
2. Dritte, die für diesen Partner Guthaben führen oder Vermö-

**§ 60 Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht Dritter**

(1) Wer jemandem, der Leistungen nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, Leistungen erbringt, die geeignet sind, diese Leistungen nach diesem Buch auszuschließen oder zu mindern, hat *den Trägern der Leistungen nach diesem Buch* auf Verlangen hierüber Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.

(2) Wer jemandem, der eine Leistung nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, zu Leistungen verpflichtet ist, die geeignet sind, Leistungen nach diesem Buch auszuschließen oder zu mindern, oder wer für ihn Guthaben führt oder Vermögensgegenstände verwahrt, hat *den Trägern der Leistungen nach diesem Buch* auf Verlangen hierüber sowie über damit im Zusammenhang stehendes Einkommen oder Vermögen Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist. § 21 Abs. 3 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend. Für die Feststellung einer Unterhaltsverpflichtung ist § 1605 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

(3) Wer jemanden, der 1. Leistungen nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht oder dessen Partner oder 2. nach Absatz 2 zur Auskunft verpflichtet ist, beschäftigt, hat *den Trägern der Leistungen nach diesem Buch* auf Verlangen über die Beschäftigung, insbesondere über das Arbeitsentgelt, Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.

(4) Sind Einkommen oder Vermögen des Partners zu berücksichtigen, haben

1. dieser Partner,

gensgegenstände verwahren, der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist. § 21 Abs. 3 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

(5) Wer jemanden, der Leistungen nach diesem Buch beantragt hat, bezieht oder bezogen hat, beschäftigt, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen Einsicht in Geschäftsbücher, Geschäftsunterlagen und Belege sowie in Listen, Entgeltverzeichnisse und Entgeltbelege für Heimarbeiter zu gewähren, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.

**§ 61 Auskunftspflichten bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit**

(1) Träger, die eine Leistung zur Eingliederung in Arbeit erbracht haben oder erbringen, haben der Agentur für Arbeit unverzüglich Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden. Sie haben Änderungen, die für die Leistungen erheblich sind, unverzüglich der Agentur für Arbeit mitzuteilen.

(2) Die Teilnehmer an Maßnahmen zur Eingliederung sind verpflichtet,

1. der Agentur für Arbeit auf Verlangen Auskunft über den Eingliederungserfolg der Maßnahme sowie alle weiteren Auskünfte zu erteilen, die zur Qualitätsprüfung benötigt werden, und
2. eine Beurteilung ihrer Leistung und ihres Verhaltens durch den Maßnahmeträger zuzulassen.

2. Dritte, die für diesen Partner Guthaben führen oder Vermögensgegenstände verwahren, *den Trägern der Leistungen nach diesem Buch* hierüber Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist. § 21 Abs. 3 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

(5) Wer jemanden, der Leistungen nach diesem Buch beantragt hat, bezieht oder bezogen hat, beschäftigt, hat *den Trägern der Leistungen nach diesem Buch* auf Verlangen Einsicht in Geschäftsbücher, Geschäftsunterlagen und Belege sowie in Listen, Entgeltverzeichnisse und Entgeltbelege für Heimarbeiter zu gewähren, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.

**§ 61 Auskunftspflichten bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit**

(1) Träger, die eine Leistung zur Eingliederung in Arbeit erbracht haben oder erbringen, haben *den Trägern der Leistungen nach diesem Buch* unverzüglich Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden. Sie haben Änderungen, die für die Leistungen erheblich sind, unverzüglich *den Trägern der Leistungen nach diesem Buch* mitzuteilen.

(2) Die Teilnehmer an Maßnahmen zur Eingliederung sind verpflichtet,

1. *dem für die Erbringung der Leistung zuständigen Träger der Leistungen* auf Verlangen Auskunft über den Eingliederungserfolg der Maßnahme sowie alle weiteren Auskünfte zu erteilen, die zur Qualitätsprüfung benötigt werden, und

<p>Die Maßnahmeträger sind verpflichtet, ihre Beurteilungen des Teilnehmers unverzüglich der Agentur für Arbeit zu übermitteln.</p>	<p>2. eine Beurteilung ihrer Leistung und ihres Verhaltens durch den Maßnahmeträger zuzulassen. Die Maßnahmeträger sind verpflichtet, ihre Beurteilungen des Teilnehmers unverzüglich <i>dem für die Bewilligung der Maßnahme zuständigen Träger der Leistungen nach diesem Buch</i> zu übermitteln.</p>
<p><b>§ 64 Zuständigkeit</b> (2) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind in den Fällen 1. des § 63 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 die Bundesagentur, in den Fällen des § 44b Abs. 3 Satz 1 die Arbeitsgemeinschaft und in den Fällen des § 6a der zugelassene kommunale Träger, 2. des § 63 Abs. 1 Nr. 6 die Bundesagentur, in den Fällen des § 44b Abs. 3 Satz 1 die Arbeitsgemeinschaft und in den Fällen des § 6a der zugelassene kommunale Träger, und die Behörden der Zollverwaltung jeweils für ihren Geschäftsbereich.</p>	<p><b>§ 64 Zuständigkeit</b> <i>( 2) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind in den Fällen</i> <i>1. des § 63 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 die Träger der Leistungen nach diesem Buch,</i> <i>2. des § 63 Absatz 1 Nummer 6 die Träger der Leistungen nach diesem Buch und</i> <i>die Behörden der Zollverwaltung jeweils für ihren Geschäftsbereich.</i></p>
	<p><b>§ 75 Gesetz zur Einführung der eigenverantwortlichen und kooperativen Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende</b> <i>Die am 1. Januar 2011 zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende treten in die Rechte und Pflichten der Arbeitsgemeinschaften nach § 44b in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung für ihre sich aus § 6 Absatz 1 ergebenden Aufgaben ein.</i></p>
	<p><b>§ 76 Gesetz zur Einführung der eigenverantwortlichen und kooperativen Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende - Personal</b></p>

*(1) Ein Beamter eines kommunalen Trägers der Leistungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 erhält nach einer Versetzung zur Bundesagentur eine Ausgleichszulage, wenn*

- 1. er bis zum (Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes) in einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44b in der bis zum (Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes) geltenden Fassung überwiegend Aufgaben der Bundesagentur nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 sowie im Anschluss daran in der Bundesagentur Aufgaben nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 wahrgenommen hat,*
- 2. er nach der Versetzung weiterhin Aufgaben nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 wahrnimmt und*
- 3. sich seine Dienstbezüge aufgrund der Versetzung verringern.*

*(2) Die Ausgleichszulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Dienstbezügen gezahlt, die der oder dem Beamten in der Bundesagentur zustehen, und den Dienstbezügen, die ihr oder ihm in der Verwendung vor der Versetzung zugestanden hätten. Für die Berechnung ist von den am letzten Tag vor der Versetzung betragsmäßig zustehenden Dienstbezügen auszugehen. Ist das Grundgehalt nach Stufen bemessen, ist die jeweils nächst höhere Stufe zugrunde zu legen, soweit noch nicht das Endgrundgehalt erreicht ist. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig. Als Bestandteil der Versorgungsbezüge vermindert sie sich um jede auf das Grundgehalt bezogene Erhöhung der Versorgungsbezüge.*

*(3) Ist mit der Versetzung der Wegfall einer Stellszulage verbunden, wird dieser ausgeglichen, soweit die Stellszulage vor dem Tag der Versetzung mindestens fünf Jahre zugestanden hat. Der Ausgleich wird*

**Rechtsanwalt Armin Döring**

**Siechenmarschstraße 7**

**33615 Bielefeld**

**Tel: 05 21 / 88 34 89**

**Fax: 05 21 / 5 21 60 25**

Seite 35

28.01.2010

	<p><i>auf den Betrag festgesetzt, der am Tag vor dem Wegfall zugestanden hat. Jeweils nach Ablauf eines Jahres vermindert sich der Ausgleichsbetrag für eine Stellenzulage ab Beginn des Folgemonats um 20 von Hundert des nach Satz 2 maßgeblichen Satzes.</i></p>
	<p><b><i>§ 77 Gesetz zur Einführung der eigenverantwortlichen und kooperativen Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende – Artikel 2</i></b> <i>§§ 9, 11, 19, 24 und 44a sind in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden für Bewilligungszeiträume (§ 41 Absatz 1 Satz 4), die vor dem 1. Januar 2012 beginnen.</i></p>